

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Lebensbereiche

Politik

Politische Werbung (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d220.html>)

Politische Werbung

Beispiel: *Eine Partei veröffentlicht ein Plakat, das über die gesamte Breite den Schriftzug «Kosovaren schlitzten*

Schweizer auf» trägt. Direkt darüber steht in kleinerer Schrift «Das sind die Folgen der unkontrollierten Masseneinwanderung». Zur bildlichen Untermauerung befinden sich unter dem Titel grosse, schwarz gekleidete Beine, die über einen mit weissem Schweizer Kreuz markierten roten Bodenbelag schreiten.

Politische Werbung hat zum Ziel, etwa im Abstimmungs- oder Wahlkampf möglichst viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu erreichen und sie zu beeinflussen. Sie ist deshalb oft provokant und lotet die Grenzen des Rechts aus. In ihrer demokratischen Funktion, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu informieren und den Abstimmungs- oder Wahlkampf zu unterstützen, ist die Werbung durch die Meinungsäusserungsfreiheit gedeckt (Art. 16 BV). Unterschreitet sie jedoch ein Mindestmass an Sachlichkeit und verletzt eine bestimmte Personengruppe in ihrer Würde, so ist sie nicht mehr durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt und verstösst unter Umständen gegen die Rassismusstrafnorm (Art. 261bis StGB). Ob die Persönlichkeit einer konkreten Person verletzt ist (Art. 28 ZGB), hängt von den jeweiligen Umständen ab.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg